

rechtsgültige  
Fassung

ÄNDERUNGSSATZUNG  
ZU DEN  
BEBAUUNGSPLÄNEN  
„ SÜDL. DER KREISSTR. MN15 und SÜDWEST “  
IN TRUNKELSBURG  
LKR. UNTERALLGÄU

AUFTRAGGEBER: Gemeinde Trunkelsberg  
Schulstraße 1  
87779 Trunkelsberg  
Tel. 0 83 31 / 23 91  
Fax 0 83 31 / 8 03 41

PLANUNG: Ingenieurbüro Hartmann  
Dr.-Huber-Straße 1  
87700 Memmingen  
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Architekt H. Hartmann, Regierungsbaumeister  
Tel. 0 83 31 / 90 11 60 Fax 0 83 31 / 90 11 61  
Trunkel\896 \SATZUNG\_03.12.03

## **Änderungssatzung der Bebauungspläne " Südlich der Kreisstrasse MN 15 und Südwest " der Gemeinde Trunkelsberg, Lkr. Unterallgäu**

### **A. Rechtsgrundlagen**

Aufgrund der §§1 bis 4 und der §§8ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der geltenden Fassung, des Art.91, Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Trunkelsberg, Lkr.Unterallgäu nach ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens nach BauGB den

Änderungsbebauungsplan „ **Südlich der Kreistrasse MN 15 und Südwest** “ als Satzung.

### **§1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 29.07.2003 maßgeblich.

### **§2 Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus einem Lageplan mit seinen zeichnerischen Festsetzungen vom 29.07.2003 und dem textlichen Teil in der Fassung vom 03.12.2003 der am 09.02.2004 von den Gemeindevertretern beschlossen wurde.

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt.

### **§3 Bebauungsplan „ Südlich der Kreistrasse MN 15 “ und „ Südwest “**

Die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne „ **Südlich der Kreistrasse MN 15**“ und „**Südwest**“ bleiben unverändert in Kraft.

Für die im Änderungsbebauungsplan behandelten Teile der Satzung gelten die Festsetzungen des am 09.02.2004 vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplans „ **Südlich der Kreistrasse MN 15 und Südwest** “ mit seinen zeichnerischen Festsetzungen vom 29.07.2003 und dem textlichen Teil in der Fassung vom 03.12.2003.


### **§4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des Art.89 BayBo handelt, wer den aufgrund der o.g. Rechtsgrundlage getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zuwiderhandelt.

### **§5 Inkrafttreten**

Der Änderungsbebauungsplan „ **Südlich der Kreistrasse MN 15 und Südwest** “ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Trunkelsberg, den.....10.02.2004.....

  
.....  
(Dunkel, 1. Bgm.)

## B. Festsetzungen durch Text

### § 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das o.g. Gebiet gilt die vom Ingenieurbüro Hartmann, Memmingen, ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung vom 29.07.2003.

### Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB und BauNVO)

#### §2 Bauliche Nutzung

- (1) Für Art und Maß der baulichen Nutzung gelten die vorhandenen Festsetzungen der Bebauungspläne „ Südlich der Kreistrasse MN 15“ in der Fassung vom 20.11.1963, letztmals geändert am 28.04.1997 und „Südwest “ in der Fassung vom 24.03.1979, letztmals geändert am 23.05.1990.

#### §3 Baugrenzen

- (1) Es gelten die Baugrenzen der Planzeichnung der Änderungssatzung in der Fassung vom 29.07.2003.
- (2) Überschreitungen der Baugrenzen auf der tieferen Grundstücksseite, durch den Anbau von Nebenanlagen (z.B. Pergolen, Glasvorbauten, Wintergarten etc.) bis zu einer Tiefe v. 3,0 m u. bis zu einer Fläche von insgesamt 30 m<sup>2</sup> sind zulässig.

#### §4 Stellplätze u. Garagen

- (1) Sind Flächen für Garagen auf dem Grundstück festgesetzt, dürfen Garagen nur auf diesen Flächen errichtet werden.
- (2) Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carpports) dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Die Zufahrt über Anliegerstraße/-weg muß mind. 4,5m breit sein.
- (3) Garagen und Stellplätze müssen einen Mindestabstand von 5,0 m zur Grenze der Fahrbahn einhalten. Geringere Abstände können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine Behinderung oder Gefährdung des Geh- und Fahrverkehrs zu erwarten ist.
- (4) Stellplätze und ihre Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Form z.B. Split, Rasenpflaster oder Rasengittersteine auszuführen.

#### §5 Nebenanlagen

- (1) Nebenanlagen sind zulässig. Auf die Bestimmungen des Art.7 Abs.4 BayBO wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung sind nicht zulässig.

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 91 BayBO)

#### §6 Gestaltung

- (1) Benachbarte Anbauten müssen hinsichtlich Dachform, Dachneigung, Material u. Farbe aufeinander abgestimmt sein.
- (2) §14 „Fasadengestaltung“ des vorh. B-Plans „Südwest “ in der Fassung vom 24.03.1979, letztmals geändert am 23.05.1990, wird gestrichen.
- (3) Für die Fasadengestaltung sind nur helle oder hellwirkende Farben zulässig, grelle Farben sind unzulässig.
- (4) Es sind nur Holz- oder Putzoberflächen zulässig.
- (5) Dacheindeckungen sind als Ziegel oder Dachsteine in den Farben rot bis rotbraun zulässig.
- (6) Solaranlagen sind zulässig.

## C. Festsetzungen durch Planzeichen

- siehe Planzeichnung des Bebauungsplanes M 1:1000 -

Trunkelsberg, den. 10.12.2004

  
(Dunkel, 1. Bgm.) 